

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Klaus-Groth-Str. 21, 20535 Hamburg

Per email und Post
Hamburg Port Authority (HPA)
Fachinheit Baugenehmigungen und
Umwelt/Hafenplanungsrecht
Neuer Wandrahm 4

20457 Hamburg

Monika Bock

Telefon: 040 - 69 70 89 18

Fax: 040 - 69 70 89 19

E-Mail: AGNaturschutz@web.de

Unsere Zeichen:

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen:

PlanungsrechtHafen@hpa.hamburg.de

22.5.2015

Entwurf der Hafenplanungsverordnung Altenwerder-West und des Entwurfs der Siebten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes und Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Überführung des Gebiets Altenwerder-West aus dem Hafenerweiterungs- in das Hafennutzungsgebiet
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg erheben zu den o.g. Entwürfen folgende Einwendungen und Bedenken:

Die Beteiligung der Naturschutzverbände am Planentwurf (Hafenplanungsverordnung) und am Umweltbericht SUP erfolgte nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Anerkannte Naturschutzverbände sind als „betroffene“ Öffentlichkeit gemäß §§ 14 i, 9 Abs. 1 UVPG zu beteiligen, da deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch den Plan (Hafenplanungsverordnung) berührt wird. Wir bemängeln, dass ein eigenständiges Verbandsbeteiligungsverfahren unterblieben ist, so dass die Naturschutzverbände nicht ordnungsgemäß beteiligt und somit in ihren Mitwirkungsrechten verletzt wurden.

Unwirksame Rechtsgrundlage

In Ziffer 3 des Entwurfs der Begründung zur Verordnung über den Erlass der Siebten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes und der Hafenplanungsverordnung Altenwerder West (im Folgenden: Begründungsentwurf) wird als Rechtsgrundlage § 5 Abs. 1 Nr. 1 HafenEG genannt. Geplant ist die Überführung des derzeitigen Hafenerweiterungsgebiets in ein Hafennutzungsgebiet unter gleichzeitiger Festsetzung von Nutzungszonen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 HafenEG sowie von Nutzungsbeschränkungen im Sinne von § 7 HafenEG. Hiermit wird in der Sache Bauleitplanung betrieben. Das hierfür herangezogene Planrecht des HafenEG ist verfassungswidrig und nichtig, da es dem Landesgesetzgeber an der notwendigen Gesetzgebungskompetenz fehlt. Die Vorschriften des HafenEG betreffen im Wesentlichen Regelungen des Bodenrechts im Sinne des Art. 74 Abs. 18 GG und fallen damit in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Dies betrifft u.a. insbesondere die Regelungen der §§ 2 (Gebietsbeschreibung), 3 (Zulässige Nutzungen im Hafenerweiterungsgebiet), 4 (Hafenplanungsverordnungen), 5 Änderungen der planungsrechtlichen

zur Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg gehören:

Botanischer Verein zu Hamburg e.V.

Landesjagd- und Naturschutzverband Hamburg e.V. - Landesjägerschaft -

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hamburg e.V.

Naturschutzverband GÖP - Gesellschaft für ökologische Planung - e.V.

Naturwacht Hamburg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hamburg e.V.

Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.

Ausweisung), 6 (Zulässige Nutzungen im Hafennutzungsgebiet), 7 (Nutzungsbeschränkungen durch Hafenplanungsverordnung), 8 und 9 (Veränderungssperre und Geltungsdauer) sowie weitere Vorschriften. Zum Erlass dieser bodenrechtlichen Vorschriften war die Freie und Hansestadt Hamburg nicht befugt. In diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder nach Art. 72 Abs. 1 GG nur dann eine Gesetzgebungskompetenz, wenn der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Art. 72 Abs. 2 GG ist nicht einschlägig. Der Bund hat jedoch mit dem Baugesetzbuch von der Kompetenz zur Regelung des Bodenrechts erschöpfend Gebrauch gemacht. Einen gesetzlichen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung ist nicht enthalten. Die Länder sind daher durch die erschöpfende Ausübung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zum Bodenrecht für eine eigene Gesetzgebung gesperrt.

Die geplante Verordnung würde somit auf einer verfassungswidrigen und nichtigen Gesetzesgrundlage erlassen. Richtigerweise wäre hier ein Bauleitplanverfahren nach dem BauGB durchzuführen. Im Unterschied zum HafenEG enthält das BauGB zugunsten der Belange von Natur und Landschaft Abwägungsdirektiven und inhaltliche Vorgaben (z.B. § 1 Abs. 6 BauGB, § 1a BauGB – sparsamer Flächenumgang, Eingriffsregelung), die durch die verfassungswidrige Anwendung des HafenEG umgangen werden.

Unabhängig von dieser grundlegenden, verfassungsrechtlichen Kritik, die zur Einstellung des hiesigen Verfahrens führen muss, ist der Erlass der Verordnung auch unter den Folgenden Gesichtspunkten abzulehnen:

Hinterfragung der Bedarfsbegründung, Flächenalternativen, fehlende Planrechtfertigung:

Im Entwurf der Hafenplanungsverordnung Altenwerder-West wird als Begründung der Bedarf für die zukünftige Nutzung des Hafenerweiterungsgebiets durch die weiterhin hohe Nachfrage nach hafenbezogenen Gewerbe- und Logistikflächen in möglichst kurzer Entfernung zu bestehenden Logistikanlagen und Containerterminals angeführt. Insbesondere größere Flächen von jeweils über 5 ha ohne den Anspruch einer direkten Wasseranbindung würden immer häufiger nachgefragt.

Gerade solche Flächen könnten aber im Hafenzusammenhang nur noch in geringem Umfang angeboten werden. Um sicherzustellen, dass lukrative Ansiedlungsvorhaben zugunsten des Hafensstandorts entschieden werden könnten und um somit die Wettbewerbsposition des Hamburger Hafens zu erhalten und weiter zu stärken, sei die Entwicklung zusätzlicher Flächen erforderlich.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Votum der Umweltverbände zum Hafengipfel (2009):

„Zur umweltgerechten Produktion der Hafendienstleistungen gehört eine hohe Flächenproduktivität, eine konstruktive Zusammenarbeit mit Naturschutzinteressen und eine kontinuierliche ökologische Optimierung über Umweltmanagementsysteme bei den Hafenerweiterungsunternehmen. Hier gibt es bereits gute Ansätze und eine mögliche strategische Interessenallianz aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit des Hamburger Hafengebietes

Eine Entwicklung der Flächen Altenwerder-West für Hafenzwecke wird von den Umweltverbänden abgelehnt. Dieser Talraum der Alten Süderelbe ist für eine Entwicklung in Sinne des Integrierten Bewirtschaftungsplans für die Tideelbe offen zu halten. Eine Wiederöffnung der Alten Süderelbe dient letztlich auch der Verringerung der ständigen Unterhaltungsbaggerung in der Tideelbe.

Methodisch und inhaltlich sehen die Umweltverbände wichtige Fragen der zukünftigen Flächennutzung als unzureichend beantwortet.

Bei einem prognostizierten Wachstum im Containerumschlag auf 25 Mio. TEU pro Jahr bis 2025 und einem Leercontainer-Pool von bis zu 5 Mio. TEU, ist nicht plausibel dargelegt worden, wie dies mit den vorhandenen Flächenkapazitäten zu bewerkstelligen wäre.

Allein die Zusagen der Umschlagunternehmen, insbesondere der HHLA, reichen nicht aus. Die Umweltverbände sehen es als notwendig an, dies von unabhängigen Gutachtern untersuchen zu lassen.“

Die Forderung nach unabhängigen Gutachtern im Hinblick auf den Containerumschlag übertragen wir auch auf den hier angeführten Bedarf an Logistikflächen, der rein auf HPA-eigenen Angaben beruht und die die mit der Verordnung beabsichtigte Hafenerweiterung begründen sollen. Hierzu heißt es auf S. 3 des Begründungsentwurfs: „Für die Hafenerweiterung gilt stets der Vorrang der Innenentwicklung im Hafennutzungsgebiet, bevor auf Flächen im Hafenerweiterungsgebiet zugegriffen wird. Bei der Innenentwicklung werden Flächen im Hafennutzungsgebiet daraufhin untersucht, ob die auf ihnen stattfindenden Nutzungen sich verdichten oder zusammenlegen lassen, um die so frei werdenden Areale zur Vermietung anbieten zu können, die Attraktivität einer Fläche zu erhöhen und um die Intensität der

Flächennutzung zu erhöhen. Diese Möglichkeiten sind jedoch im Verlauf der vergangenen Jahre ausgeschöpft worden und sie stoßen auch aufgrund der langjährigen Mietverträge, über die die dort bereits angesiedelten Mieter verfügen, an ihre Grenzen“.

Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass die im Rahmen der vorrangigen Innenentwicklung möglichen Produktivitäts- und Kapazitätssteigerung im Sinne einer effizienten Flächennutzung im Hafen ausgeschöpft sind. Angesichts der Größenordnung von insgesamt 3.416 ha nutzbaren Landflächen des gesamten Hafens ist es nicht nachvollziehbar, dass nur 2 Flächen, die größer als 5 ha ohne den Anspruch einer direkten Wasseranbindung sind, vorhanden sein sollen.

Selbst wenn dies der Fall wäre, sehen wir dies als Ergebnis eines von HPA selbst verschuldeten Flächenmissmanagements an (verfehlte Vergabe von Hafenumflächen an nicht hafenbezogene Nutzer, zu lange Mietverträge zu unterpreisigen Mieten).

Dass Mieter der HPA billig angemietete Fläche teuer untervermieten zeigt einerseits, dass die Stadt zugunsten der Hafenwirtschaft auf Einnahmen zu verzichten bereit ist und andererseits mögliche Steuerungsfunktionen hinsichtlich einer sinnvollen nachhaltigen Vermietung / Belegung wertvoller Flächen aus der Hand gibt. Angesichts durchschnittlicher Pachtraten im Hamburger Hafen von € 3,30 pro Quadratmeter und Jahr ist ein sorgsamer Umgang der Unternehmen innerhalb der heutigen Hafengrenzen mit wertvoller Hafenumfläche nicht erkennbar. Viele Unternehmen beanspruchen angesichts der marginalen ökonomischen Belastung deutlich mehr Fläche, als durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit tatsächlich benötigt wird. Entsprechend besteht nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg weniger eine begrenzte Flächenverfügbarkeit im Hamburger Hafengebiet als mehr eine wenig ökonomisch wie ökologisch vernünftige Nutzung durch die Unternehmen.

Aus unserer Sicht müssen innerhalb der heute bestehenden Grenzen des Hafens Flächenpotentiale identifiziert und genutzt werden, bevor weitere, aus Naturschutzsicht wertvolle, Flächen in Anspruch genommen werden.

Zudem stehen in und um Hamburg zahlreiche Gewerbeflächen leer. Der Vorhabenträger muss entsprechend den Nachweis erbringen, dass die von ihm reklamierte „eineinhalb - bis zweifache jährliche Nachfrage aus der Logistikbranche“ tatsächlich vorhanden ist und zwingend in Altenwerder West realisiert werden muss.

Insgesamt verläuft das Wachstum des Hamburger Hafens deutlich zurückhaltender, als im Hafenumentwicklungsplan ursprünglich angenommen (siehe hierzu auch: Einwendungen zur Fortschreibung der Bedarfsbegründung im PFV Westerweiterung Eurogate, Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 19.2.2015) und dies wird sich auch auf die Bedarfe an Logistikflächen entsprechend auswirken.

Laut Hafenumentwicklungsplan bis 2025 (S. 71), ist das Areal Altenwerder West zu entwickeln, „sofern sich Wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisch bedeutende Nutzungen abzeichnen“. Die dort benannte Voraussetzung liege jetzt vor, die Entwicklung von Altenwerder West sei geboten. In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird jedoch kein Beleg/Nachweis dafür geliefert, worin die wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Nutzungen konkret bestehen (welche Logistikfirma, Anzahl der Arbeitsplätze, etc.). Auch die Aussage „Deshalb wird das als Logistikfläche entwickelte Gebiet Altenwerder West kurzerhand vergeben sein.“ ist eine nicht belegte Annahme. Selbst wenn diese Fläche leicht zu vergeben ist, wäre dies kein Beleg für den tatsächlichen Bedarf an dieser Stelle. Denn zum einen wird durch die Niedrigpreispolitik der HPA ein künstlicher Bedarf geschaffen und zum anderen ist damit nicht gesagt, dass der Flächenbedarf nicht auch an anderen Stellen ohne Wasseranschluss in der Stadt gedeckt werden könnte.

Beschreibung der Fläche (S. 2 Begründungsentwurf): „Bei der ca. 45 ha großen Fläche handelt es sich um ein teilweise baumbeständiges Altspülfeld, an dessen westlichen und südlichen Rand die Alte Süderelbe verläuft.“

Diese Flächenbeschreibung entspricht nicht den Tatsachen: Das Plangebiet ist nicht teilweise, sondern überwiegend baumbestanden/bewaldet (Weiden-Pionier- oder Vorwald, sonstiger Weiden-Auwald, u.a.), es handelt sich flächenmäßig größtenteils um Wald.

Besonders hohe ökologische Bedeutung des Gebietes Vollhöfner Weiden – Nichtersetzbarkeit – unzulässiger Eingriff:

Das Gebiet Vollhöfner Weiden weist aufgrund seines Waldvorkommens, seiner Vielfältigkeit an Biotoptypen, der Anzahl dort vorkommender gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie seiner bedeutenden Biotopverbund- und Trittsteinfunktion zur Erhaltung der Biodiversität eine hohe bis sehr hohe ökologische

Bedeutung auf. Durch die Lebensraumvielfalt und die weitgehende Ungestörtheit weist das gesamte Gebiet u.a. eine hohe Bedeutung u.a. als Vogel- und Fledermauslebensraum auf.

Biotopverbund

Die Ausweisung des Hafennutzungsgebiets steht in der geplanten Lage und Ausdehnung insbesondere den Zielen des Biotopverbundes in Hamburg diametral entgegen.

Die Alte Süderelbe und ihr Talraum stellen den wesentlichen noch verbliebenen Raum dar, der eine großräumige Vernetzung naturnaher Flächen zwischen Elbe, Marsch und Moorgürtel leisten kann. Diese Biotopverbund-Funktion muss unbedingt gesichert und durch Entwicklungsmaßnahmen weiter gestärkt werden, wie es auch im Landschaftsplanerischen Leitbild für den Süderelberaum (GfL 2004), welches sich aus dem Hamburger Landschafts-, Biotop- und Artenschutzprogramm ableitet, als Ziel formuliert ist ("Weitere Entwicklung der Alten Süderelbe als Nebenbelinie im Sinne eines Aufbaus einer Vernetzung (Biotopverbund) der gewässer- und auenbezogenen Lebensräume (Gewässer, Röhrichte, Gehölze, Grünland, Gräben etc.) ...").

Die Ausweisung eines erheblichen Teils des Talraums der Alten Süderelbe als Hafennutzungsgebiet und die Umgestaltung der Flächen als Logistikpark würde dagegen eine massive Beeinträchtigung des Biotopverbunds im Süderelberaum bedeuten. Dies geht bereits aus der Größe der Bebauungsfläche hervor, die z.T. bis auf wenige Meter an die Alte Süderelbe heranreicht, wodurch auch der für den Organismenaustausch prinzipiell noch verbleibende Korridor entlang der Alten Süderelbe durch den Hafenbetrieb einer dauerhaften Störung ausgesetzt wäre. Gleichzeitig fiel mit der weitgehenden Rodung des strukturreichen und ökologisch wertvollen Weidenwalds (s. Biotopkartierung der BSU) ein wichtiger Teillebensraum weg, dem aufgrund seiner Störungsarmut und seit Jahrzehnten fast unbeeinflussten Entwicklung in der sonst durch Industrie und Obstbau intensiv genutzten Region eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zukommt. Diese Funktion in dieser Qualität ist im Umfeld nicht kompensierbar.

Hamburg würde mit der Hafenenwicklung im geplanten Umfang auch seine gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Entwicklung eines Biotopverbunds verletzen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben (§ 1 Abs. 2 Nr.1, § 20, § 21). In der Fachgrundlage für den Biotopverbund in Hamburg wird der Talraum der Alten Süderelbe als einziger Raum identifiziert, der eine naturräumliche Vernetzung der national bedeutsamen Biotopverbundachsen Moorgürtel und Elbe ermöglicht. Die Kernflächen dieses Biotopverbunds sind dabei im Raum Moorburg/Altenwerder fast deckungsgleich mit den Weidenwäldern, die im Rahmen der Hafenenwicklung "Altenwerder-West" der Bebauung durch Logistik-Firmen weichen sollen. Gleichzeitig muss zwingend in Betracht gezogen werden, dass nördlich des Moorburger Elbdeichs aktuell Feuchtwiesen in beträchtlichem Umfang in intensiv genutzte Obstplantagen umgewandelt werden, da sie zur Realisierung der BAB 26 als Tauschflächen Obstbetrieben zur Verfügung gestellt wurden. Gemeinsam mit der geplanten Hafenenwicklung würde der bisher durch naturnahe und halbnatürliche Flächen geprägte Korridor im Talraum der Alten Süderelbe auf ca. 1/3 seiner jetzigen Breite schrumpfen. Zwischen dem Hafennutzungsgebiet und den neuen Obstplantagen verbliebe, hauptsächlich südlich der Alten Süderelbe, nur ein Streifen von z.T. unter 200 m Breite, welcher starken Randeffekten durch den Hafenbetrieb und den Intensiv-Obstbau ausgesetzt wäre.

Eine dem gesamträumlichen Landschaftsleitbild sowie den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gemäße Sicherung und Entwicklung des Talraums der Alten Süderelbe als überregional bedeutsame Biotopverbundachse ist so unerreichbar.

Die in Hinsicht auf den Biotopverbund erheblichen Umweltauswirkungen der Hafenplanungsverordnung bestätigt die SUP, S. 71: „Problematischer ist das Konfliktpotenzial der HPIVO mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Aufgrund der intensiven Hafennutzung im Norden/ Nordosten und der bereits wertvollen Feuchtgebiete und Grünlandflächen im Süden und Westen des PG sind Ausgleichsmaßnahmen im funktionalen (das hieße aufgrund der notwendigen umfangreichen Rodung vor allem Gehölzpflanzungen) und räumlichen Zusammenhang schlichtweg nicht möglich. Die umliegenden Flächen sind entweder für Ausgleichsmaßnahmen nicht verfügbar oder besitzen kein Aufwertungspotenzial durch Gehölzpflanzung. Die Funktion des PG als Lebensraum für zum Teil in Hamburg gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie für (potenziell) geschützte Biotoptypen geht somit größtenteils verloren. Die isolierte Lage der naturnahen, gehölzdominierten Fläche verleiht ihr zudem den Stellenwert eines Trittsteins (z. B. als Jagdgebiet für Fledermäuse), der ersatzlos verloren geht. Daher wurde das Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als „hoch/ sehr hoch“ eingestuft.

Die Hafenplanungsverordnung ist ebenso mit weiteren Umweltzielen nicht vereinbar: (u.a. S. 24) „Andere Umweltziele aus der Landschaftsplanung sind im Bereich des PG jedoch nicht mit der Hafennutzung vereinbar. Dazu gehören insbesondere die im PG liegenden Abschnitte der im LaPro dargestellten milieuübergreifenden Funktionen der „Landschaftsachse“ und des „2. Grünen Rings“, die eine Entwicklung des Raums als Freiflächen für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorsehen. Auch sind Umweltziele, die den Erhalt und die Entwicklung des Landschaftsbildes beinhalten, im Nahbereich des PG nicht einzuhalten, da mit der Umsetzung der HPIVO der landschaftliche Technisierungsgrad spürbar zunehmen wird.“

Die Zulässigkeit eines Eingriffes, bei dem von vorneherein klar ist, dass er nicht funktional ausgeglichen werden kann und bei dem der artenschutzrechtlich zu fordernde vorgezogene Ausgleich gar nicht erst thematisiert wird (siehe auch folgende Seite unvollständige SUP), wird angezweifelt.

Die SUP, S. 37 geht von einer Nichtausgleichbarkeit der Eingriffe im Nahbereich aus:

„Verlust des Lebensraums gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, größtenteils ohne Möglichkeit des Ausgleichs im Nahbereich.

Waldverlust > 10 ha (entspricht UVP-Pflicht nach Nr. 17.2.1 Anlage 1 UVPG), keine Möglichkeit des Ausgleichs im Nahbereich.

Verlust (potenziell) gesetzlich geschützter Biotoptypen, zum Teil ohne Möglichkeit des Ausgleichs im Nahbereich.

Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, keine Möglichkeit des Ausgleichs im Nahbereich

Beeinträchtigung der Funktion als Trittstein und der ökologischen Verbundfunktion, keine Möglichkeit des Ausgleichs im Nahbereich“.

Entgegen dieser Darstellung, bestehen nach unserer Auffassung jedoch Möglichkeiten für zumindest Teilausgleichsmaßnahmen, die im Nahbereich z.B. südlich des Eingriffsgebietes zur Verfügung stehen könnten, wenn der Wille seitens der Stadt/HPA vorhanden wäre.

Aus Sicht des Naturschutzes ist es darüber hinaus inakzeptabel, dass mögliche naturräumliche Ausgleichsflächen im engen zeitlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Verordnung durch langfristige Vergabe an den Intensiv-Obstbau als denkbare Kompensationsflächen ausgeschaltet wurden. Den Vorhabensträgern war bekannt, dass die Vergabe dieser Fläche an einen Obstbauern und die Inanspruchnahme des Vollhöfener Waldes zu einer Verunmöglichung der Schaffung eines wirksamen Biotopverbundes führen würde. Dies ist Ihnen von Naturschutzseite ausdrücklich Mitte Dezember 2014 klar gemacht worden. Sie haben trotzdem wenige Tage später einen entsprechenden Vertrag mit dem Obstbauern geschlossen und die Verunmöglichung des Biotopverbundes insofern bewusst herbeigeführt.

Mögliche Bewertungen der Fachbehörde BSU, nach der die verbleibende Breite für einen Biotopverbund ausreichend wäre, sind aufgrund der Festlegungen im Koalitionsvertrag der Landesregierung als politisch motiviert einzustufen. Sie entfallen damit als fachliches Gegenargument. Gleiches gilt für eine Änderung des Fachkonzeptes Biotopverbund, der von der Fachbehörde aufgestellt wurde, durch die Landesregierung. Diese würde zwar den Festlegungen im Koalitionsvertrag, nicht aber der fachlichen und gesetzlichen Notwendigkeit der Biotopkorridorfunktion folgen.

Die im Begründungsentwurf S. 6 – 7 angeführten Regelungen zur Konfliktpotentialreduzierung sind unzureichend und fehlerhaft bewertet:

„Auf den anliegenden Umweltbericht zur Umweltprüfung (SUP) vom April 2015 wird Bezug genommen. Im Zuge der parallel zur Konzeption der Hafenplanungsverordnung vorgenommenen Umweltprüfung sind die Regelungen der Hafenplanungsverordnung nachgeführt und optimiert worden, so dass Konfliktpotential so weit wie möglich reduziert wurde.“

Diese Bewertung ist nicht zutreffend, denn das in der SUP festgestellte hohe/sehr hohe Konfliktpotential mit dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und dem Biotopverbund durch die mit der Verordnung beabsichtigte vollständige Zerstörung des Lebensraumes und Rodung des Waldes ist mit den vorgesehenen Maßnahmen (bis zu 80 m breiten Grünstreifen (A), 10 % Begrünung (§ 3 (2)) nur geringfügig zu reduzieren. Siehe hierzu (SUP S. 28): „Ohne die Umsetzung der HPIVO könnte das PG als naturnah entwickelte und ungenutzte, folglich weitgehend ungestörte Fläche weiterhin effektiv als Trittstein und Teil eines Biotopverbundes (s. auch damit in Verbindung stehende Umweltziele in Kap. 2.1) fungieren.

Trotz der in der HPIVO vorgesehenen Nutzungseinschränkungen (vor allem der „Grünzug“ und der Nutzungsverzicht auf mindestens 10 % der Nutzfläche) sind mit der Umsetzung der HPIVO im Vergleich zur Null-Variante massive Einschränkungen der oben erwähnten ökologischen Funktionen verbunden.“

Unvollständige Grundlage zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Hafenanlagenverordnung:

Die Darstellung des Umweltberichtes im Rahmen der SUP muss so ausgestaltet sein, dass Dritten eine Beurteilung der Umweltauswirkungen möglich ist. Aufgrund der wenigen in der SUP vorgelegten Daten ist eine fundierte Bewertung für Dritte nicht möglich, das abschließende Fazit der SUP ist nicht nachvollziehbar.

Die Anforderung an den Mindestinhalt zur Bewertung der Umweltauswirkungen erfüllt der vorliegende Umweltbericht der SUP u. a. in folgenden Punkten nicht:

Artenschutz und Naturhaushalt

Vögel

Es sind alle Vogelarten zu betrachten, die von dem Eingriff betroffen sein würden. Der Bewertungsschwerpunkt bei Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Listen greift zu kurz. Auch für die Bewertung des Eingriffes für den Naturhaushalt ist die Betrachtung des gesamten Vogelartenspektrums notwendig. An anderer Stelle in der SUP wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich des Eingriffes im funktionalen Zusammenhang nicht möglich sei und auch der Stellenwert als Trittsteinbiotopes vollständig verloren ginge.

Amphibien

Im untersuchten Gebiet befinden sich keine geeigneten Laichhabitats für Amphibien, angrenzend liegen jedoch geeignete Habitats. Das Waldgebiet kann ein sehr geeignetes Land- und Überwinterungshabitats für Amphibien darstellen. Da die Umgebung in weiten Teilen intensiv genutzt wird, könnte es sich um essentielle Lebensstätten handeln. Da für die SUP keine Amphibiendaten vorliegen, kann dies nicht bewertet werden. Die Bewertung ist also unvollständig.

Fledermäuse

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung als Jagdrevier für Fledermäuse. Aus der vorliegenden SUP ist nicht erkennbar, ob eine gezielte Quartiersuche stattgefunden hat. Daher reicht die vorliegende SUP nicht aus für eine Bewertung des Gebietes für Fledermäuse, gerade auch in Bezug auf essentielle Lebensstätten.

Biotope

Nach vorliegender SUP muss mit Verlust bzw. Beeinträchtigung von Hochstaudensäumen besonderer Fließgewässer gerechnet werden. Eine Einordnung als FFH LRT und weitere Bewertungen hierzu fehlen, somit ist die SUP hier unvollständig und für dritte nicht nachvollziehbar.

Biotopverbund

In der Fachplanung zum Biotopverbund ist die Waldfläche ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für Gehölz gebundene und Wald- Arten. Durch die intensive Nutzung der Umgebung ist der Verlust des Waldes an dieser Stelle für den Biotopverbund als gravierend zu bewerten.

LAPRO

Die im LAPRO dargestellten Funktionen *Landschaftsachse* und *2. Grüner Ring* werden mit der vorliegenden Planung für den Raum aufgegeben.

WRRL

Die Betrachtung der Alten Süderelbe z. B. unter dem von der WRRL vorgegebenen Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot fehlen in der SUP (s.a. S. 12).

Altlasten – Schutzgut Boden - Wasser

Das gesamte PG gilt als Altlastenfläche (5830-012/01), die südlich angrenzenden Auffüllungen im Bereich des ehemaligen Flussbetts der Alten Süderelbe als Verdachtsflächen.

Die konkrete Situation der Belastung des Bodens und des Grundwassers im Bereich des PG kann nicht genau eingeschätzt werden. Mobile Schadstoffe in bislang unbekanntem Maße verlagern sich in das Grund- und Schichtwasser. Aus diesem Grund stellt die SUP weiteren Prüfbedarf für den Wirkungspfad Boden - Grundwasser, insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wasserschutzgebiet, fest. Das Auftreten von belastetem Schlick im Ober- und Unterboden ist im weiteren Verfahren ebenfalls zu prüfen.

Darstellung der Alternativen fehlt:

Eine regelrechte Alternativenprüfung wird in der SUP mit der Begründung nicht vorgenommen, „...da die Eignung und Verfügbarkeit alternativer Flächen bereits im Vorfeld geprüft und dokumentiert wurde...“ Siehe hierzu unsere Kritikpunkte unter dem Punkt Hinterfragung der Bedarfsbegründung, Flächenalternativen.

Aus den vorgenannten Gründen stellt die SUP keine vollständige Beurteilungsgrundlage zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Hafenplanungsverordnung dar.

Das Fazit der SUP basiert auf Vorbehalten, die in Keinsterweise erfüllt sind, und ist demzufolge nicht haltbar:**Das Fazit der SUP:**

„Die Überführung des Plangebiets „Altenwerder-West“ in das Hafennutzungsgebiet ist unter dem Vorbehalt des Einhaltens aller Nutzungseinschränkungen der Hafenplanungsverordnung, der Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen und der Aussicht auf weitere, insbesondere das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffende Auflagen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, (Artenschutz-)Kompensationsmaßnahmen) in der Genehmigungsplanung umweltverträglich.“ **ist nicht haltbar.**

Die SUP attestiert erhebliche Umweltauswirkungen bei der Überführung des Gebiets in das Hafennutzungsgebiet, stellt nicht bzw. nicht in der Nähe ausgleichbare Eingriffe und Beeinträchtigungen dar, zeigt Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen mit ausschließlich empfehlendem Charakter auf und kommt unter der Einhaltung der o.g. Vorbehalte zu dem Ergebnis „umweltverträglich“. Das Fazitergebnis ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar und unzutreffend:

- Die Auffassung, die Aufstellung der Hafenplanungsverordnung bewirke rechtlich keinen Eingriff wird nicht geteilt. Die Hafenplanungsverordnung macht vielfältige Eingriffe möglich. Daher ist die Betrachtung des Eingriffes, für den die Verordnung aufgestellt wird, inhaltlich an dieser Stelle unerlässlich und berechtigt und ebenso nach dem UVPG geboten.

Die Hafenplanungsverordnung verursacht/löst nachhaltige und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft aus. Es mangelt an einer Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs und einer entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichskonzeption. Somit bleibt offen, in welchem Umfang Eingriffe erfolgen und wo der erforderliche Ausgleich erfolgen könnte, obwohl das UVPG die Darstellung fordert. Die konkrete Benennung von Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht ist nach dem UVPG geboten (§ 14g), Umweltbericht: "(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 muss nach Maßgabe des § 14f folgende Angaben enthalten: (...) 6. Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,"

Der Umweltbericht ist in dieser Hinsicht unzureichend.

- Die Verursacherplichten gemäß § 15 BNatSchG gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gemäß Art. 72 (3) Satz 2 GG. Sie sind ein Kernbestand des Naturschutzrechtes. Da der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Art. 72 (3) Satz 2 GG durch das BNatSchG vom 29.07.2009 Gebrauch gemacht hat, ist der Hamburger Gesetzgeber nicht befugt, von den allgemeinen Grundsätzen des Naturschutzes gemäß §§ 14, 15 BNatSchG abzuweichen. Die Kompetenz für die Grundsätze des Naturschutzes gemäß Art. 72 (3) Nr. 2 GG gibt dem Bund die Möglichkeit, in allgemeiner Form bundesweite verbindliche Grundsätze für den Schutz der Natur, insbesondere der Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzulegen, vgl. BT-Drs 16/813 Seite 11.

Wenngleich diese Aufzählung nur einen groben Rahmen darstellt, innerhalb dessen der Bund den abweichungsfesten Kern des Naturschutzes unter Einhaltung der von der Verfassung ausgesprochenen Begrenzung auf die „allgemeinen Grundsätze“ zu entwickeln hat, so sind die Bestimmungen der §§ 14, 15 BNatSchG solche vom Bund geschaffenen Grundsatzregelungen abstrakt – genereller Art, die nicht durch eine Teilregelung eines Landes für einzelne regionale oder

sektorale Probleme durchbrochen werden darf, vgl. hierzu auch R. Stettner, in H. Dreier (Hrsg.) Grundgesetz-Kommentar, 2. Auflage, Band 2, Supplementum 2007, Art. 72 Rn 55.

- Das Hafenenwicklungsgesetz erachten wir als verfassungswidrig, wie oben bereits dargestellt.
- Eingriffsregelung – diese wird verlagert in spätere Verfahren, wobei offen bleibt, wo und wie diese auf der Zulassungsebene verortet werden soll. Die spätere Zulassungsebene – die Verfahrensart für die Umsetzung des Vorhabens zur Herrichtung der Flächen für Logistik wird ebenfalls im Unklaren gelassen. „Alle zukünftigen konkreten Nutzungen der Fläche - im Gegensatz zu den pauschalen „Hafenzwecken“ - ergeben sich aus Planfeststellungen oder einfachrechtlichen Genehmigungen für den Endausbau der Infrastruktur des Hafens.“
Somit ist der Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen der Hafenplanungsverordnung nicht sichergestellt.
- Vermeidungs-/Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind lediglich als Hinweise mit ausschließlich empfehlendem Charakter für die spätere Genehmigungsphase benannt, bzw. werden als nicht möglich im Nahbereich dargestellt (z.B. Beeinträchtigung der Funktion als Trittstein und der ökologischen Verbundfunktion, keine Möglichkeit des Ausgleichs im Nahbereich) andererseits in der unmittelbaren Nähe als notwendig gefordert: „Neben Kompensationsmaßnahmen für die Überführung des Gebiets in das Hafennutzungsgebiet sind daher im Rahmen der Genehmigungsplanung künftiger Flächennutzer ausreichend Ersatzmaßnahmen für die unmittelbare Umgebung vorzusehen“.
„In der letzten Spalte werden Hinweise zu geeigneten Maßnahmen der Vermeidung, Minderung und der Kompensation benannt, die sich aus der Art des Konfliktpotenzials ergeben. Diese Hinweise haben für die Planfeststellungen und einfachrechtlichen Genehmigungen für den Endausbau der Infrastruktur des Hafens sowie der konkreten Suprastrukturen der Hafennutzer ausschließlich empfehlenden Charakter.“
Gleichzeitig steht das Fazit der SUP (umweltverträglich) jedoch unter dem gewichtigen Vorbehalt der Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen und der Aussicht auf weitere ... : „Die Überführung des Plangebiets „Altenwerder-West“ in das Hafennutzungsgebiet ist unter dem Vorbehalt des Einhaltens aller Nutzungseinschränkungen der Hafenplanungsverordnung, der Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen und der Aussicht auf weitere, insbesondere das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betreffende Auflagen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, (Artenschutz-)Kompensationsmaßnahmen) in der Genehmigungsplanung umweltverträglich. Der Vorbehalt „der Durchführung entsprechender Kompensationsmaßnahmen ...“ ist nicht erfüllt.
- In Artikel 1 § 5 (1) der „Verordnung über den Erlass der Siebten Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebiets und der Hafenplanungsverordnung Altenwerder West“ sowie unter Punkt 8.1.5. der Begründung und in der SUP wird aufgeführt, die mit „A“ bezeichneten Flächen würden als Übergangszonen der heimischen Natur erhalten bleiben mit dem Ziel, den neuen Hafenteil in das Landschaftsbild zu integrieren und Immissionen auf die angrenzenden sensiblen Nutzungen zu verringern. Die Flächen seien größtenteils baumbestanden und fungierten somit als effektiver Sichtschutz. In dem Grünkorridor blieben sämtliche Schutzgüter des Naturhaushalts erhalten und die Umweltziele der aufgeführten Planungen würden hierdurch berücksichtigt.

Dies wird von der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz bezweifelt.

Der Streifen ist, von dem bis zu 80 m breiten südwestlichen Bereich nahe der Graft einmal abgesehen, sehr schmal und nicht durchgehend baumbestanden. Im östlichen Teil des Planungsgebietes verläuft zudem nördlich der Alten Süderelbe ein mehrere Meter breiter, gewässernaher Wirtschaftsweg.

Das östliche Spülbecken ist relativ wenig gespült. Infolgedessen liegen die randlichen Bereiche des anvisierten Grünstreifens topographisch kaum höher als die südlich anliegenden Grünländereien und sensiblen Wohnnutzungen am Moorburger Elbdeich. Auch ist der Streifen an dieser Stelle sehr schmal. Nördlich der Alten Süderelbe schließt sich zudem ein breiter Wirtschaftsweg an, auf den nach Norden hin niedrige Strauchweiden im Pionierstadium stocken. Hier kann nicht von einer

Minderung der Geräuschemissionen oder einer optischen Kaschierung des neuen Hafengebietes durch die Vegetation ausgegangen werden.

Westlich schließt sich ein älteres, höher gelegenes Spülbecken an. Auch hier jedoch nimmt der Wirtschaftsweg auf der Nordseite der Alten Süderelbe einen nicht unbeträchtlichen Teil des Streifens A ein. In zwei Bereichen verengt sich der A-Streifen auf eine Breite von bis zu ca. 0 m, da die Nutzung „Hafenzweck“ bis direkt an den Graben heranreichen soll. Im westlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich am Nordufer der Alten Süderelbe eine eng gepflanzte Pappelreihe, auf die nach Norden hin feuchte Hochstauden und Gebüsch in der räumlichen Zonierung folgt. Hier muss bezweifelt werden, ob die schmal aufgewachsenen Pappeln ohne den schützenden Wald im Hintergrund dem Wind lange werden standhalten können.

Da das Gelände nach Süden hin Richtung Alte Süderelbe abfällt, ist auch nicht damit zu rechnen, dass der Naturstreifen „A“ für eine optische Abschirmung der zu erwartenden Logistik- und Gewerbenutzung ausreichend geeignet ist. Es ist demnach mit einer erheblicheren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, als dies in der Unterlage prognostiziert wird.

Die dem Grünzug „A“ zugeordnete Funktion als Lärm- und Sichtschutz ist aus den vorgenannten Gründen nicht zu erfüllen.

Von einer harmonischen Eingliederung in das Landschaftsbild kann demnach nicht ausgegangen werden. In wieweit der Grün- und Gehölzstreifen in seiner aktuellen Ausgestaltung für eine Verminderung der allgemeinen Belastungssituation Sorge tragen soll, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Eine Biotopverbundfunktion kann dem schmalen und nicht durchgängigen Grünzug „A“ aus den vorgenannten Gründen nur sehr bedingt zugesprochen werden.

Um ihre Biotopfunktion, bzw. die für den Raum bedeutende Biotopverbundfunktion zumindest noch teilweise zu sichern, wäre eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und eine ökologische Optimierung der verbleibenden Flächen südlich des Eingriffsgebiets durch Kompensationsmaßnahmen zwingend notwendig.

Ebenso erheben wir begründete Zweifel an der dem Grünstreifen zugeschriebenen Immissions- und Sichtschutz-Funktion:

„Daneben bewirkt der Nutzungsverzicht im bis zu 80 m breiten „Grünzug“ auch eine Verminderung zusätzlicher Beeinträchtigungen der unmittelbar mit dem Menschen verknüpften Schutzgüter, Landschaft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Der überwiegend mit Bäumen bestockte Grünzug stellt nicht nur einen Immissionsschutz für die empfindlicheren, südlich und westlich angrenzenden Bereiche dar, sondern bildet auch einen effektiven Sichtschutz aus diesen Richtungen, wodurch eine landschaftliche Einbindung des wachsenden Hafennutzungsgebiets angestrebt wird.“ (SUP, S. 25)

Der sehr schmale und nicht durchgehend mit Baum- und Gehölzen bestandene Streifen, sowie in zwei Bereichen nicht vorhandene Streifen kann in dieser Form auch diese Funktionen in nur sehr begrenztem Maß erfüllen.

Damit die erforderlichen Immissions- und Sichtschutz-Funktionen eintreten können, wäre ebenfalls die Verbreiterung des unbebaut bleibenden Streifens nördlich der Alten Süderelbe erforderlich.

Eingriffstatbestände mit erforderlichen eigenständigen Ausnahmeverfahren

Davon abgesehen gibt es im Zusammenhang mit der Hafenplanungsverordnung ausgelöste Eingriffstatbestände, die eigenständige Ausnahmeverfahren, teils mit Verbandsbeteiligungsrechten erfordern:

Wald - das Gebiet ist von Pionierwald im Übergang zur nächsten Waldphase geprägt. Wie viel Hektar Wald, nach Definition des Landeswaldgesetzes, sind von dem in der SUP ermöglichten Eingriff betroffen? Gemäß Hamb. Waldgesetz ist die Rodung eines Waldes nur mit Genehmigung der Forstbehörde und Ersatzverpflichtung zulässig.

Gemäß § 4 Abs. 1 Landeswaldgesetz soll die Genehmigung versagt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt, insbesondere wenn **1. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts**, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung **von wesentlicher Bedeutung ist und die nachteiligen Wirkungen der**

Rodung oder Umwandlung nicht durch Bedingungen oder Auflagen abgewendet oder erheblich gemildert werden können;

Wenn die hier zuständige Forstbehörde in Gestalt von HPA diese Genehmigung erteilen sollte, wäre eine Interessen-Kollision gegeben, die keine angemessene Würdigung der Belange der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erwarten lässt und schon deshalb nicht hinzunehmen wäre.

Wie und wo kann der Waldverlust nach Landeswaldgesetz ausgeglichen werden?

§ 21 (1) Nr. 5 des HambNatG. Dieses sieht die Beteiligung bei waldrechtlichen Entscheidungen über die Rodung oder Umwandlung von Wald vor. Diese Entscheidung wird im Grunde mit der vorliegenden Verordnung getroffen.

Damit wird jede spätere Verbandsbeteiligung unzulässigerweise zur reinen Formalie degradiert.

Nach dem UVPG ist darüber hinaus bei der beabsichtigten Rodung von Wald eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

LSG:

„Die Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Moorburg wird insoweit geändert, als dass die Flächen, die Teil des Hafennutzungsgebiets werden, aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen werden. Unter Schutz bleibt damit der Teil des Landschaftsschutzgebiets im Hafenerweiterungsgebiet“.

Der betreffende Aufhebungsakt bedarf einer Verbandsbeteiligung und zwar gem. § 63 BNatSchG "bei der Vorbereitung ". Dieses Stadium ist jetzt erreicht. Später würde es sich nur noch um den Beschluss der vorbereiteten Verordnung handeln, was eine mangelhafte Abwägung zu Lasten der Natur darstellen würde.

§ 21 (2).2 des Hamb. Naturschutzgesetzes sieht eine Beteiligung weiterhin vor bei der "Vorbereitung von überwiegend die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelnden Rechtsverordnungen." Wesentlicher Inhalt der HafenplanungsVO ist die Umwandlung von Wald, teilweise im LSG in Gewerbeflächen, also eine (Negativ-) Regelung im Sinne der genannten Belange.

Gesetzlich geschützte Biotop:

Für die Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung von geschützten § 30 Biotopen (BNatSchG) ist eine Ausnahme erforderlich und zu beantragen, und es sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen (Größe und Lage der Ersatzbiotop).

WRRL-Belange:

Bei der Umweltprüfung (SUP) für die Überführung des Gebiets Altenwerder-West aus dem Hafenerweiterungs- in das Hafennutzungsgebiet sind WRRL-Belange wie im Folgenden dargestellt ungenügend berücksichtigt worden:

- Bei der Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes in Kapitel 2.1 muss unter 2.1.5 das Verschlechterungsverbot explizit benannt werden. Die gewählte allgemeine Formulierung „Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen“ (S. 16) wird den fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht gerecht.
- Bei den Datengrundlagen in Kapitel 3.4.1 fehlen die Unterlagen zur WRRL-Planung („Maßnahmenplanung und -priorisierung zur Umsetzung der EG-WRRL an Hamburger Vorranggewässern“ für den Wasserkörper mo_01 vom März 2010 sowie WRRL-Monitoringberichte zu den einzelnen Qualitätskomponenten).
„Das Artenspektrum und die Individuendichte der Libellen als Indikatorengruppe in der Alten Süderelbe des südlich an das PG grenzenden Gewässerabschnitts lassen auf eine mäßige Wasserqualität schließen“ (s. Kap. 3.2.5, S. 54).
=> Die Verwendung von Rückschlüssen über Libellen wäre gar nicht notwendig, wenn die verfügbaren WRRL-Gutachten herangezogen würden. Der Hinweis auf eine „mäßige Wasserqualität“ ersetzt nicht die erforderliche Bewertung der Qualitätskomponenten nach WRRL.
- Nach der o.g. Maßnahmenplanung ist im gesamten Bereich der Alten Süderelbe die Entwicklung eines Kernlebensraums vorgesehen (s. „Maßnahmenplanung und –priorisierung...“, Anlage 5.3: Maßnahmenkarte). Dies wurde in der Bewertung nicht berücksichtigt. Auf Grund der morphologischen Defizite ist außerdem die Anbindung oder Herstellung von Seitengewässern in

Kernlebensräumen als Maßnahmen vorgesehen – diese müssten ggf. entsprechend strukturell aufgewertet werden, um den hohen Ansprüchen eines Kernlebensraumes zu genügen. Die westlich verlaufende Alte Süderelbe sowie der südlich im ehemaligen Flussbett der Alten Süderelbe verlaufende Graben haben daher eine selbst im Vorranggewässer mo_01 noch besonders hohe Bedeutung für die Zielerreichung nach WRRL. Die Anbindung der Alten Süderelbe an das Tidegeschehen ist zudem eine WRRL-Maßnahme, die sich derzeit noch in der Prüfung befindet. Verschiedene Varianten wären möglich – auch der hier betrachtete Suchraum und der ehemalige Verlauf der Alten Süderelbe wären betroffen. Ebenso zu berücksichtigen ist der Maßnahmenvorschlag „FR 2.1 HH/SH Ökologischer Hafen-Bypass Alte Süderelbe“ des IBP Elbeästuar. Die Auswirkungen auf diese in Behördenkreisen durchweg bekannten Überlegungen wurden in der SUP nicht bewertet.

- In der Beurteilung des Schutzgutes Wasser wird auf die Belastung der Gewässerqualität hingewiesen:
 „Die Alte Süderelbe ist innerhalb des UG Vorranggewässer gemäß WRRL und Teil der Gewässervernetzung von Moorburger Landscheide im Südosten über das Hohenwischer Schleusenfleet und die Alte Süderelbe sowie Aue bis zur Elbe im Bereich Finkenwerder Vorhafen/ Köhlfleet mit besonderer Bedeutung für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie die Verbesserung der Gewässerqualität“ (S.56).
 „Stoffeinträge aus dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet und Stau- sowie Oberflächenwasserzuflüsse aus dem schadstoffbelasteten Spülfeld Altenwerder-West lassen zudem eine relativ schlechte chemische sowie biologische Wasserqualität vermuten“ (S.56).
 => Zusätzliche Belastungen durch Schadstoffeinträge aus den geplanten Gewerbegebieten müssen zwingend vermieden werden. Die unter Hinweisen für eine spätere Genehmigungsphase benannten Maßnahmenvorschläge können die tatsächliche Umsetzung nicht sicherstellen – dies wäre aber zur Sicherstellung, dass kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vorliegt, vonnöten. Um eine Verringerung der Schadstoffbelastung zu erreichen, muss außerdem die Entwässerung im Bestand auf den aktuellen Stand der Technik in Bezug auf Rückhalt und Reinigung angepasst werden.
 => Die Reduzierung von Schadstoffeinträgen ist auch mit Blick auf den Grundwasserschutz (Ziele der WRRL für das Grundwasser) und das Wasserschutzgebiet zwingend erforderlich.
- Die unter 3.4.4 aufgeführte Verrohrung eines naturfernen Gewässers ist keinem konkreten Gewässer zugeordnet. Die Verrohrung eines Gewässers ist mit den WRRL-Zielen nicht vereinbar. Alternative Lösungen sind hier zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Monika Bock